

Berufsauslagen Pflege- und Tageseltern

1. Pflegeeltern

1.1. Allgemeines

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern an Tages-, Wochen- und Dauerplätzen gehören grundsätzlich zu den steuerbaren Einkünften. Darunter sind sowohl die Beiträge der Eltern wie auch Entschädigungen von Kanton oder Gemeinde zu verstehen. Diese Einkünfte gelten in der Regel als unselbständiges Erwerbseinkommen (EVG H 134/05 v. 04.04.2006).

Den Pflegeeltern entstehen in der Berufsausübung verschiedene Kosten für Ernährung, Wohnen, Energie, Einrichtung, laufende Haushaltskosten, Nebenkosten sowie allenfalls weitere Zusatzkosten.

Der jährliche Aufschrieb dieser effektiven Kosten seitens der Steuerpflichtigen sowie die Prüfung der deklarierten Auslagen seitens der Veranlagungsbehörde führen in der Regel zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand. Zur erleichterten Geltendmachung der Berufsauslagen hat die Steuerverwaltung Thurgau daher mit der Fachstelle Pflegekinderwesen Thurgau auf der Grundlage von § 29 Absatz 3 StG eine pauschale Regelung vereinbart.

1.2. Pauschaler Abzug der Berufsauslagen für Pflegeeltern

Von den Einkünften für die Betreuung von Pflegekindern können ohne Nachweis ab der Steuerperiode 2007 für maximal zwei Kinder, abgestuft nach Alterskategorien, die folgenden Beträge abgezogen werden:

Alter	Tagesplatz	Wochenplatz		Dauerplatz	
		22 Tage	Jahr	30 Tage	Jahr
0 - 6	Fr. 18.85	Fr. 414.70	Fr. 4'976.40	Fr. 565.50	Fr. 6'786.00
7 - 13	Fr. 23.90	Fr. 525.80	Fr. 6'309.60	Fr. 717.00	Fr. 8'604.00
14 - 18	Fr. 31.05	Fr. 683.10	Fr. 8'197.20	Fr. 931.50	Fr. 11'178.00

Diese Ansätze stützen sich auf die Pflegegeld-Richtlinien des Departements für Justiz und Sicherheit ab. Die Ansätze beinhalten Ernährung, Wohnen, Energie, Einrichtung, laufende Haushaltskosten sowie Nebenkosten.

Den Pflegeeltern bleibt der Nachweis höherer Kosten, anstelle der pauschalierten Ansätze, vorbehalten.

Die pauschalierten Ansätze und die notwendigen Zusatzkosten (vgl. Ziffer 1.3.) gelten als „effektive“ Berufsauslagen, weshalb die Pauschale für übrige Berufsauslagen nach § 29 Ziffer 3 StG nicht zusätzlich geltend gemacht werden kann.

Die aufgeführten pauschalierten Ansätze gelten bis maximal zwei Pflegekinder. Betreuen die Pflegeeltern mehr als zwei Pflegekinder, haben sie für alle Pflegekinder effektive Aufzeichnungen zu erbringen.

1.3. Notwendige Zusatzkosten

Im Pauschalabzug (vgl. Ziffer 1.2.) nicht eingeschlossen sind Zusatzkosten, wie Kleider, Schuhe, Wäsche, Ferien, Lagerkosten, Taschengeld, Sportausgaben, Musikinstrumente und –kurse, Fahrradkosten, öffentlicher Verkehr, spezielle Pflegeutensilien, Zahnkorrekturen sowie fachspezifische Kurse, Weiterbildungen und Supervisionen der Pflegeeltern.

Solche „notwendige“ Zusatzkosten können zusätzlich zum Pauschalansatz effektiv geltend gemacht werden, soweit die Kosten nicht vom Versorger getragen bzw. zurückerstattet werden. Erhalten die Pflegeeltern pauschale Kleidergeldentschädigungen, sind diese aufwandmindernd zu berücksichtigen.

2. Tageseltern

2.1. Allgemeines

Die sechs Thurgauer Tageselternvereine beschäftigen Tageseltern für die vorwiegend stundenweise Kinderbetreuung. Die Entschädigungs- und Spesenregelung sind je nach Verein unterschiedlich.

Den Tageseltern entstehen in der Berufsausübung verschiedene Kosten für Wohnen, Nebenkosten, Abnutzung der Einrichtungen, Haushalt, Haftpflichtversicherung etc.

Der jährliche Aufschrieb dieser effektiven Kosten seitens der Steuerpflichtigen sowie die Prüfung der deklarierten Auslagen seitens der Veranlagungsbehörde führen zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand. Zur erleichterten Geltendmachung der Berufsauslagen hat die Steuerverwaltung Thurgau zusammen mit den Thurgauer Tageselternvereinen auf der Grundlage von § 29 Ziffer 3 StG eine pauschale Regelung vereinbart.

2.2. Pauschalabzug

Gemäss Vereinbarung weisen die Tageselternvereine im Nettolohn des Lohnausweises die Stundenlöhne inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung sowie Spesen aus. Dagegen nicht im Lohnausweis aufzuführen sind separate Entschädigungen für Morgenessen, Znüni, Mittagessen, Zvieri, Nachtessen und Übernachtung.

Tageseltern können ab der Steuerperiode 2007 als effektive Berufsauslagen im Haupt- bzw. Nebenerwerb 20 % des Nettolohns geltend machen. Der Nachweis höherer Auslagen bleibt vorbehalten.

Eine Kumulation dieses Pauschalabzugs mit der Berufspauschale nach § 5 StV (vgl. StP 29 Nr. 7) ist nicht möglich.

Sofern die Tätigkeit als Tageseltern im Haupterwerb erfolgt und die Berufspauschale nach § 5 StV höher liegt, ist diese zuzusprechen.

Die Freibeträge für Tagesplätze bei der Betreuung von Pflegekindern (vgl. Ziff. 1.2) finden keine Anwendung.

2.3. Berechnungsbeispiel

Stundenlöhne inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung	Fr. 8 400
Spesen	<u>Fr. 1 800</u>
Total Entschädigung gemäss Lohnausweis	Fr. 10 200
Berufsauslagen 20 % von Fr. 10 200	Fr. 2 040